



Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Stadtrates vom 14. 04. 2011

BV 68-8-2011 – Ausscheiden eines Ortschaftsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GO LSA

Beschluss: Der Stadtrat stellt das Ausscheiden von Herrn Jörg Heilmann aus dem Ortschaftsrat Tollwitz während der Amtszeit gem. § 41 Abs. 1 Nr. GO LSA fest.

Eine Mandatsübernahme gem. § 41 Abs. 3 GO LSA erfolgt nicht.

Abstimmung: einstimmig

BV 59-8-2011 – Beitritt der Stadt Bad Dürrenberg zum „Saale-Unstrut-Tourismus e. V.“

Beschluss: Der Stadtrat beschließt den Beitritt der Stadt Bad Dürrenberg zum „Saale-Unstrut Tourismus e. V.“.

Abstimmung: einstimmig

BV 61-8-2011 – Übertragung von Geschäftsanteilen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz

Beschluss: Der Stadtrat beschließt, dass die der Stadt Bad Dürrenberg (incl. OT Oebles-Schlechtewitz) zugeordneten Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz direkt auf den ZWA Bad Dürrenberg übertragen werden.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

BV 66-8-2011 – Grundsatzbeschluss Eintrittsgelder Kurpark

Beschluss: Der Stadtrat beschließt, grundsätzlich Eintrittsgelder für die Benutzung des Kurparks incl. der sich darin befindenden öffentlichen Einrichtungen zu erheben. Die Verwaltung wird ermächtigt, dafür ein Konzept zu erstellen.

Abstimmung: 15 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen

BV 62-8-2011 – Grundstücksveräußerung Gemarkung Bad Dürrenberg – Antrag auf Aufhebung eines Erbbaurechts

Beschluss: Der Stadtrat beschließt, dass mit Herrn Ernst Vonau vereinbarte Erbbaurecht für die Grundstücke der Gemarkung Bad Dürrenberg Flur 1 Flurstück 143/1 zur Größe von 113 m² und Flur 23 Flurstück 2/15 zur Größe von 3.266 m² bestehen zu lassen und diese nicht zu veräußern.

Abstimmung: 21 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

BV 63-8-2011 – Grundstücksveräußerung Gemarkung Bad Dürrenberg Flur 12 Flurstücke 888/157 und 931/155

Beschluss: Der Stadtrat beschließt, das bebaute Grundstück Wilmstraße 1, Gemarkung Bad Dürrenberg Flur 12 Flurstück 888/157 zur Größe von 451 m² und Flurstück 931/155 zur Größe von 217 m² an die Eheleute Silvia und Ralf Luft zu veräußern.

Abstimmung: einstimmig

BV 64-8-2011 – Verkauf des Grundstückes in Bad Dürrenberg OT Tollwitz, Teuditzer Str. 3

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg beschließt, das Grundstück in Bad Dürrenberg, OT Tollwitz, Flur 14, Flurstück 503, Teuditzer Str. 36 an Herrn Marcus Staudemeier aus Markranstädt, Neue Straße 20 zu veräußern.

Abstimmung: einstimmig

BV 65-8-2011 – Rücknahme eines Beschlusses des Gemeinderates Tollwitz zum Verkauf des Grundstücks in Bad Dürrenberg, OT Tollwitz, Teuditzer Kirchplatz 6

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg beschließt, den Beschluss Nr. 231/46/98 zurück zu nehmen und das Objekt in Bad Dürrenberg, OT Tollwitz, Flur 14 Flurstück 485, Teuditzer Kirchplatz 6 zu veräußern.

Abstimmung: 25 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des *Hauptausschusses* vom 05. 05. 2011

BV 27/2011 – Personalangelegenheit Kita – Sachgrundbefristete Einstellung nach TzBfG

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt, Frau Marika Luksch, ab 01. 08. 2011 als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung in den Kindertagesstätten der Stadt Bad Dürrenberg, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des TzBfG mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden einzustellen. Bei Fortbestehen des Personalbedarfs über den längstmöglichen Befristungszeitraum hinaus kann Frau Luksch ein unbefristeter Arbeitsvertrag mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden angeboten werden.

Abstimmung: einstimmig

BV 28/2011 – Vergabe von Bauleistungen – Abbrucharbeiten Salinegelände Restabbruch Kopfbau Apothekerberg 5

Beschluss: Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt, die Firma Tollwitzer Recyclingwerke GmbH aus Bad Dürrenberg/OT Tollwitz mit den Abbrucharbeiten im Salinegelände „Kopfbau Apothekerberg 5“ zu beauftragen.

Abstimmung: 6 Ja-Stimmen 1 Stimmenthaltung

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des *Stadtrates* vom 26. 5. 2011

BV 60-8-2011 – Beschluss über die Haushaltssatzung 2011 mit den gesetzlichen Anlagen einschl. Konsolidierungsprogramm

Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2011 mit ihren gesetzlichen Anlagen in der Fassung vom 26. 5. 2011 mit den Änderungen, einen Sperrvermerk auf die Haushaltsstelle 6800-960000 zu legen, der durch den Hauptausschuss wieder aufgehoben werden kann und den Hebesätzen für die Gewerbesteuer von 355 v. H. und die Grundsteuer B von 385 v. H. mit den darauf folgenden Änderungen im Haushalt.

Abstimmung: 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 10 Stimmenthaltungen

BV 69-9-2011 – Zurückweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde

Beschluss: Der Stadtrat beschließt, die Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Frank Stolzenberg vom 20. 4. 2011 in vollem Umfang zurückzuweisen.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Amtsgericht Merseburg

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Geschäfts-Nr: 31 K 17/06

Zutreffendes ist angekreuzt

Merseburg, 12.05.2011

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14.09.2011, 09.00 Uhr

im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 3,

versteigert werden das bisher im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 859 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 2, Flurstück 1080/0, Wohnbaufläche, Mittelgasse 1, 896 qm

(jetzt Wohnungsgrundbücher von Bad Dürrenberg Blatt 4051 bis 4058)

Laut Gutachten:

Wohn- und Geschäftshaus (teilunterkellertes, u-förmiges, dreigeschossiges Gebäude, an dessen einem Schenkel sich ein eingeschossiger Anbau und an dessen anderem Schenkel sich überdachte PKW- Stellplätze anschließen; im Erdgeschoss Gewerbeeinheiten; Baujahr etwa 1900; 1995 umfassende Modernisierungsmaßnahmen).

Es ist Aufteilung des Grundstücks in Wohnungseigentum erfolgt. Diese Verfügung ist der Beschlagnahmegläubigerin gegenüber jedoch unwirksam, die Versteigerung des Objekts erfolgt daher in seinem bisherigen Bestand als Grundstück (nicht als Wohnungseigentum). Mit Eintragung des Erstehers als Eigentümer werden die Wohnungseigentumsgrundbücher wieder geschlossen.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 19.07.06.

Verkehrswert: 374.000 EUR Grundstück

300 EUR Zubehör (Kücheneinrichtung im Dachgeschoss)

374.300 EUR insgesamt

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Vater

Rechtspflegerin

Amtsgericht Merseburg

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Geschäftszeichen: 31 K 73/10 Zutreffendes ist angekreuzt

Merseburg, 30.06.2011

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 12.09.2011, 13.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,

Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 2350 eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 3: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 2, Flurstück 28/6,

Gebäudefläche zu 1.620 m²

*

Hinterliegergrundstück Merseburger Str. 7b (Lagergebäude und Doppelgarage)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 15.11.2010.

Verkehrswert: 46.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt

Rechtspflegerin

Amtsgericht Merseburg

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Geschäftszeichen: 16 K 28/10 Zutreffendes ist angekreuzt

Merseburg, 30.06.2011

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 12.09.2011, 11.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,

Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden der folgende Grundbesitz:

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Tollwitz Blatt 996

lfd. Nr. 1: 168,67 / 1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Tollwitz, Flur 2, Flurstück 116/1, Dürrenberger Straße 4/B, Gebäude und

Freifläche, Wohnen zu 1.727 m² und Flurstück 523/117, Dürrenberger Straße,

Gartenland zu 604 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1

bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss, sowie dem Sondernutzungsrecht an der mit

gleicher Nummer bezeichneten Terrasse und dem mit gleicher Nummer

bezeichneten PKW-Abstellplatz und Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von Tollwitz Blatt 998

lfd. Nr. 1: 155,86 / 1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Tollwitz, Flur 2, Flurstück 116/1, Dürrenberger Straße 4/B, Gebäude- und

Freifläche, Wohnen zu 1.727 m² und Flurstück 523/117, Dürrenberger Straße,

Gartenland zu 604 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3

bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss, sowie dem Sondernutzungsrecht an der mit

gleicher Nummer bezeichneten Terrasse und dem mit gleicher Nummer

bezeichneten PKW-Abstellplatz.

*

Wohnungseigentum in der Johann-Trommsdorff- Str. 6

WE Nr. 1: 3-Raum- Wohnung, ca. 100 m² Wohnfläche

WE Nr. 3: 3-Raum-Wohnung, ca. 94 m² Wohnfläche

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 11.06.2010 in Blatt 996 und am 05.07.2010 in Blatt 998.

Verkehrswert: 79.000,00 EUR für WE 1 und 74.000,00 EUR für WE 3.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag

erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle

des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt

Rechtspflegerin

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Bad Dürrenberg; Herausgeber: Der Bürgermeister; Stadt Bad Dürrenberg, Postfach 14, 06227 Bad Dürrenberg; Telefon: (03462) ISDN 9 98 70 - 0, Telefax: (03462) 8 39 25. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von vier Wochen im Stadthaus Fichtestraße 6 und in den Außenstellen der Stadt Bad Dürrenberg (Nempitz, Floßgrabenweg 1; Oebles-Schlechtewitz, Teichweg 1; Tollwitz, Teuditzer Straße) zur Einsichtnahme ausgelegt. Verantwortlich, Bezug und Information: Stadt Bad Dürrenberg, Hauptamt, Postfach 14, 06227 Bad Dürrenberg; Telefon: (03462) ISDN 9 98 70 59; eMail: info@badduerrenberg.de; Besucheranschrift: 06231 Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6